

VEREINBARUNG

über die

Inanspruchnahme des Bayerischen Alpenraums durch Hubschrauber

zwischen dem



Bayerischen Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen

und



der Wehrbereichsverwaltung VI München

**Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
und
die Wehrbereichsverwaltung VI München**

schließen in dem Bewusstsein, dass den beiderseitigen Belangen nur durch einvernehmliche Lösungen im Wege enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann, folgende

**Vereinbarung
über die Inanspruchnahme des Bayerischen Alpenraums
durch Hubschrauber**

1. Räumlicher Geltungsbereich

Unter dem Begriff „Bayerischer Alpenraum“ im Sinn dieser Vereinbarung ist das im militärischen Luftfahrthandbuch zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung festgelegte Helikopterflugkoordinierungsgebiet (helicopter flight coordination area) „Alpen“ zu verstehen. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

2. Persönlicher Geltungsbereich; Ansprechpartner

- (1) Diese Vereinbarung bindet die Naturschutzbehörden sowie Heeresflieger und Luftwaffe.
- (2) Die Kommunikation zwischen den Heeresfliegern bzw. der Luftwaffe und den Naturschutzbehörden erfolgt über zentrale Ansprechpartner. Diese sind auf Seiten des Naturschutzes das Landesamt für Umweltschutz, auf Seiten der Bundeswehr die Wehrbereichsverwaltung.

3. Grundsätzliches

Das Staatsministerium erkennt an, dass die Bundeswehr zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrags sowie ihrer sonstigen Aufgaben wie Not- und Rettungseinsätzen darauf angewiesen ist, im Bayerischen Alpenraum Ausbildungs- und Übungsflüge in ausreichendem Umfang durchführen zu können.

Die Bundeswehr erkennt die einzigartige Bedeutung des Bayerischen Alpenraums für Natur und Landschaft an sowie ihre sich aus § 3 Abs. 2 BNatSchG ergebende Verpflichtung, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und mit den Naturschutzbehörden zu kooperieren.

4. Beschränkungen des Flugbetriebs

- (1) Die Bundeswehr verpflichtet sich aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu Beschränkungen des Flugbetriebs in räumlicher als auch zeitlicher Hinsicht. Beschränkungen werden einzelfallbezogen auf der Grundlage der aktuellen naturschutzfachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zwischen den in Nr. 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung genannten Ansprechpartnern festgelegt. Der konkret zu schützende Bereich bzw. Standort wird vom Landesamt für Umweltschutz auf einer Kopie der bundeswehrintern gebrauchten Alpen-Tiefflughindernis-Karte im Maßstab 1:50 000 unter gleichzeitiger Angabe der UTM-Koordinaten und der Höhenlage gekennzeichnet und per Fax an die Wehrbereichsverwaltung übermittelt. Eine nachrichtliche Mitteilung erfolgt an die Heeresfliegerregimenter 25 und 30 und das Lufttransportgeschwader 61.
- (2) Zum Schutz des Steinadlers können Beschränkungen vom 15. Februar bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres, in Ausnahmefällen auch über den genannten Zeitraum hinaus, festgelegt werden. Die Sperrzone, die nicht beflogen werden darf, erstreckt sich in einem Radius von einem Kilometer kugelförmig um den besetzten Horst.
- (3) Beschränkungen können auch festgelegt werden, soweit sie zum Schutz anderer, naturschutzfachlich besonders bedeutender Vogelarten notwendig werden.

5. Zulässige Maßnahmen

Das Staatsministerium stimmt Hubschrauberflügen mit und ohne Landung unter der Voraussetzung zu, dass die Flüge erforderlich sind

- zur Aus- und Weiterbildung im Gebirgsflug,
- zur Gebirgsflugeinweisung,
- zur Unterstützung übender Bodentruppen oder
- für sonstige Bedarfsträger

und dabei

- bei Vorbereitung und Durchführung der Flüge besondere Rücksicht auf die Fauna genommen wird, insbesondere in der Brut- bzw. Setzzeit,
- grundsätzlich keine Tiefflüge unter 150 Metern (500 Fuß) stattfinden, es sei denn witterungsbedingt schlechte Sicht oder zwingende dienstliche Gründe machen dies unbedingt erforderlich,
- Grate und Hangkanten mit einem Mindestabstand von 150 Metern (500 Fuß) über- bzw. umflogen werden, es sei denn witterungsbedingt schlechte Sicht oder zwingende dienstliche Gründe machen dies unbedingt erforderlich, und
- vor der Landung der Landeplatz erkundet und die Landeabsicht aufgegeben wird, wenn zu erkennen oder zu befürchten ist, dass Wildtiere oder Vieh in der Nähe des Landeplatzes durch Flucht reagieren könnten,

oder

- wegen Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen oder
- im Rahmen von Such- und Rettungseinsätzen.

6. Informationsaustausch

Die praktische Umsetzung dieser Vereinbarung bedarf eines ständigen Austausches von Informationen zwischen den unter Nr. 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Ansprechpartnern. Beide Vertragsseiten werden den erforderlichen Informationsfluss fördern und die Schaffung von verlässlichen Informationskanälen betreiben.

7. Andere Nutzer

Das Staatsministerium und die Wehrbereichsverwaltung wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch von anderen zivilen und militärischen Stellen eingehalten werden.

8. Anpassung an neue Erkenntnisse

- (1) Diese Vereinbarung beruht auf dem derzeit verfügbaren Datenmaterial störungsempfindlicher Arten. Das Staatsministerium wird weitere naturschutzfachliche Untersuchungen durchführen lassen, um die Notwendigkeit von Beschränkungen i.S.d. Nr. 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung zu konkretisieren.
- (2) Die Vereinbarungspartner erklären sich bereit, erforderliche Anpassungen dieser Vereinbarung zu erörtern und einvernehmlich umzusetzen. Diese Vereinbarung wird durch einzelne Anpassungserfordernisse insgesamt nicht in Frage gestellt.

9. Andere Vereinbarungen

Andere Vereinbarungen über die Nutzung des Bayerischen Alpenraums für Hubschrauberflüge bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Für das
Bayerische Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

München, den 27.11.2001
I.A.

Dr. Fischer-Heidlberger
Ministerialdirektor

Für die
Wehrbereichsverwaltung VI

München, den 27.11.2001
I.V.

Jakob Geltinger
Vizepräsident der WBV VI